



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 32, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: 04272/6211, Fax-Nr.: 04272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Fremdenverkehrsamt Tel. 04272/2248

N I E D E R S C H R I F T

über die am **Donnerstag, den 12. Dezember 2019** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Techelsberg a.WS. stattgefundene 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2019.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:45

Anwesende:

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglieder: 1. Vzbgm. Renate Lauchard
2. Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger
GV Alfred Buxbaum

Mitglieder des Gemeinderates: Matthias Pagitz
Konrad Kogler
Herbert Balo-Dritschler
Silke Goritschnig
Ing. Josef Weiss
Hildegard Tschultz Bed.
Sabine Bauer
Nadja Reiter, BA MSc
Mag. Hannes Ackerer
Ing. Wolfgang Wanker

Ersatzmitglieder: Stefan Posratschnig für Robert Leininger
Ing. Alfons Kollmann für Erich Eiper
Barbara Krammer für Daniela Kollmann-Smole
Ing. Günther Vogler für Dr. Karin Waldher

Entschuldigt: Erich Eiper, Robert Leininger, Daniela Kollmann-Smole,
Karin Waldher, Rudolf Koenig

Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung)
Bianca Prieß (Finanzverwaltung)
Waltraud Nageler

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschrifsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2019 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Verordnung mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird
 - b) die Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020
 - c) die Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2020
4. Kontrollausschusssitzung am 31.10.2019: Bericht des Ausschusses
5. FF-Töschling – Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeugs und die Finanzierung
6. Gehwegerrichtung entlang der Landesstraße von Krakolinig bis Hasendorferweg: Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Kärnten betreffend die Kostentragung der Gehwegerrichtung und die Finanzierung
7. Forstseeparkplatz – Grundankauf: Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Techelsberg a.WS. und der KELAG AG betreffend die Grundflächen im Bereich des Forstseeparkplatzes und die Finanzierung
8. Erlassung einer Lärmschutzverordnung: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)
9. Bestellung Datenschutzbeauftragten: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten
10. Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt – Vereinbarung: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung des § 3 (Aufbringen der Mittel) der Vereinbarung 1994
11. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 21.10.2019 betreffend: Zuteilung der Anträge an Ausschüsse; Beratung und Beschlussfassung
12. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 21.10.2019 betreffend: Umbenennung der vier öffentlichen Seezugänge am Wörthersee; Beratung und Beschlussfassung
13. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung Niederschriftsprüfer)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die SPÖ-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die ÖVP-GR-Fraktion und die BLT-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden GR Matthias Pagitz und GR Ing. Wolfgang Wanker als Niederschriftsprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift vom 23.10.2019)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschriften über die Gemeinderatssitzung vom 23.10.2019 von den Niederschriftsprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurden. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegenden Niederschriften ein Einwand besteht. Gegen die vorliegenden Niederschriften wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020)

a) Verordnung mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird:

Der Bürgermeister führt einleitend aus, dass mit 01.01.2020 die neue „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung“, kurz VRV 2015 genannt, in Kraft tritt. Ebenfalls mit 01.01.2020 tritt das neu erlassene Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG in Kraft.

Mit diesen Gesetzesänderungen geht eine Umstellung des bisherigen kommunalen Haushaltswesens in Form der Kameralistik zu einer Mischung aus Kameralistik und Doppik einher. Daher ist der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 nach den neuen Richtlinien zu erstellen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter für die Erstellung des Voranschlages. Im Gemeindevorstand erfolgte eine ausführliche Erörterung, zu welcher auch die Fraktionsführer der BLT-GR-Fraktion und FPÖ-GR-Fraktion eingeladen waren. Am 02.12.2019 erfolgte die Voranschlagsüberprüfung durch die Gemeindeabteilung, welche positiv verlief.

Der Bürgermeister bringt vor, dass sich der neue Voranschlag in einen Ergebnisvoranschlag und einen Finanzierungsvoranschlag gliedert. Im Ergebnisvoranschlag konnte erfreulicherweise ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von € 198.100,-- erzielt werden. Der Finanzierungsvoranschlag konnte mit Einzahlungen und Auszahlungen von jeweils € 6.706.500,-- ausgeglichen erstellt werden. Der Bürgermeister bringt noch die Deckungsfähigkeit und den Kontokorrentrahmen entsprechend der zu beschließenden Verordnung zur Verlesung.

Er bringt weiters vor, dass alle vom Gemeinderat beschlossenen Vorhaben (Ankauf MTF, Gehwegerrichtung L 78, Neubau Ortszentrum, Attraktivierung Gemeindefreibäder, Grundankauf Forstsee) im Voranschlag bedeckt werden konnten.

Darüber hinaus wurde die Bedeckung aller sonstigen Ausgaben (Gemeindeorgane, Zentralamt, Pensionsfonds, Personalkosten, Feuerwehren, Schule, Kindergarten, Hort, STB, Pflegekoordinator, Subventionen an Vereine, Sozialhilfe, Rettungsdienst, Krankenanstaltenabgangsdeckung, Sozialhilfe, Instandhaltung von Straßen, Straßenreinigung, Schneeräumung, Beleuchtung, Friedhof, Wirtschaftshof, Freibäder, Wasser-, Kanal-,

Müllhaushalt etc.), welche zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich sind, im benötigten Ausmaß im Voranschlag vorgenommen.

Die Sozialhilfeumlage hat sich gegenüber dem Jahr 2019 um 7,4 % und die Krankenanstaltenabgangsdeckung um 6 % erhöht. Alleine für diese beiden Zahlungen sind im Voranschlag rund Euro 1,0 Mio. veranschlagt.

GR Ing. Wolfgang Wanker bedankt sich für die Einladung zur Gemeindevorstandssitzung und findet es lobenswert, dass die Gemeinde positiv bilanziert und keine Abgangsgemeinde darstellt. Auch das Maastricht Ergebnis ist in Ordnung. Natürlich ist jetzt vieles neu und ungewohnt und es ist nunmehr auch die AfA dargestellt. Jedenfalls ist es aber der richtige Weg, einheitliche Regelungen, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen, aufzustellen. Er bedankt sich für die Aufbereitung des Voranschlages und hofft, dass es auch in den nächsten Jahren positiv weiter geht.

GR Mag. Hannes Ackerer führt aus, dass sich für ihn als normales Gemeinderatsmitglied das neue Voranschlagswerk sehr intransparent darstellt. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist jetzt nicht möglich, was sich in den kommenden Jahren aber wieder verbessern dürfte. Aus diesem Grunde muss man in die Voranschlagserstellung Vertrauen haben, zumal eine Überprüfung durch das Land erfolgte.

Für Vzbgm. DI Grünanger ist der Voranschlag ebenfalls neu und ungewohnt, jedoch nicht intransparent. Erstmals werden Vermögenswerte dargestellt und sagt der Ergebnishaushalt sehr viel aus. Die Gemeinde Techelsberg a.WS. ist eine der wenigen Gemeinden, welche einen Vermögenszuwachs von rund € 200.000,-- ausweisen kann. Werte und Entwicklungen sind hin künftig besser ersichtlich. Der Schuldendienst ist ebenfalls gesunken. Die ausgeglichene Budgeterstellung, wie auch in den letzten Jahren, ist ein Ergebnis von vernünftiger Arbeit der Politik und der Beamenschaft.

GV Alfred Buxbaum teilt mit, dass er noch die reine Kameralistik kennt und nunmehr eine Übergangsphase zu einer Mischform aus Doppik und Kameralistik gegeben ist. Er geht davon aus, dass der Voranschlag nach bestem Gewissen erstellt wurde und der Finanzverwalterin zu glauben und vertrauen ist. Er hofft, dass die richtigen Werte angenommen wurden und die Entwicklung weiterhin positiv bleibt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 12.12.2019, Zl. 160/5/2019-II, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---|----------------|
| Erträge: | € 5.800.600,00 |
| Aufwendungen: | € 5.631.600,00 |
| | |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 57.300,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 28.200,00 |
| | |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹ | € 198.100,00 |

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen: | € 6.706.500,00 |
| Auszahlungen: | € 6.706.500,00 |
| | |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ² | € 0,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt: € 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

b) Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020:

Der Bürgermeister bringt vor, dass der Stellenplanentwurf der Gemeindeabteilung zur Begutachtung vorgelegt und mitgeteilt wurde, dass keine Bedenken gegen die Beschlussfassung bestehen. Der Stellenplan ist zum Vorjahr weitgehend unverändert. Lediglich die dritte C V Planstelle wurde als kw (künftig wegfallend) dargestellt.

Dies beruht auf den Umstand, dass die Finanzverwalterin fix angestellt wurde und in den nächsten Jahren eine Pensionierung (Bauamt) erfolgt.

Der Stellenplan weist 177 Stellenwertpunkte auf, was um 57 Punkte unter der zulässigen Höchstpunktezahl liegt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 12. Dezember 2019, Zahl: 148/3/2019-I, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird. (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

| Beschäftigungs-ausmaß in % | kw/befr. | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | |
|----------------------------|----------|------------------------|------|------------------------|--------------|
| | | VWD-Gruppe | DKI. | Modell-stelle | Stellen-Wert |
| 100,00 | - | B | VII | F-ID3 | 57 |
| 50,00 | - | P5 | III | TH-RP2 | 18 |
| 100,00 | - | C | V | AK-SSB4 | 42 |
| 100,00 | - | C | V | AK-SSB4 | 42 |
| 100,00 | kw | C | V | KU-KBER2B | 42 |
| 100,00 | - | C | IV | AK-SSB2A | 36 |
| 100,00 | - | D | III | KU-KB2B | 33 |
| 100,00 | - | P5 | III | TH-RP2 | 18 |
| 100,00 | - | P3 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P2 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P3 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P4 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100,00 | - | P1 | III | TH-HFK4 | 36 |

§ 2 Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018, Zahl: 181/3/2018-II, außer Kraft.

c) Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2020:

Der Bürgermeister teilt mit, dass bisher gleichzeitig mit der Verordnung über den Voranschlag die Stundensätze für die Verrechnungsstunden für den Wirtschaftshof beschlossen wurden. Diese Vorgangsweise ist nunmehr nicht mehr im Rahmen der Verordnung vorgesehen. Daher ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.
Die Stundensätze sollen gegenüber dem Jahr 2019 unverändert festgelegt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verrechnungsstundensätze für das Jahr 2020:

| | |
|---|-----------------|
| 1. Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter: | intern: € 36,-- |
| | extern: € 42,-- |
| 2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge | € 50,-- |

Punkt 4 der Tagesordnung: (Kontrollausschusssitzung am 31.10.2019)

GR Ing. Wolfgang Wanker gibt bekannt, dass am 31.10.2019 eine Kontrollausschusssitzung stattgefunden hat. Die Kassaprüfung und die Belegskontrolle ergaben keinen Grund zur Beanstandung.

Betreffend dem Vorhaben „Sanierung Forstseestraße“ hat er dem Kontrollausschuss das Schreiben der Gemeindeabteilung vom 06.12.1018 zur Kenntnis gebracht. Es war nicht klar, ob alles rechtens war oder nicht. Bei rechtlichen Unklarheiten steht die Gemeindeabteilung für Abklärungen zur Verfügung. Im Wesentlichen ging es darum, dass trotz der deutlichen Kostenüberschreitung eine Gemeinderatssitzung nicht rechtzeitig durch den Bürgermeister einberufen wurde.

Aus dem Schreiben der Gemeindeabteilung geht hervor, dass die Voraussetzungen für den Entfall der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates nicht vorlagen und daher der Gemeinderat mit den überplanmäßigen Ausgaben befasst hätte werden müssen. Der Gemeinderat hätte seine Zustimmung für die Erweiterung des Finanzierungsplanes erteilen müssen.

Nachdem aber der Gemeinderat nachträglich die Erweiterung der Finanzierungsplanes beschlossen hat, was rechtlich möglich ist und auch der gängigen Praxis entspricht, wird davon ausgegangen, dass die vorerst fehlende Legitimation durch die nachträgliche Beschlussfassung saniert wurde.

Aus diesem Grunde liegt eine nachträgliche Genehmigung vor und dann ist die Sache geheilt. Für GR Ing. Wolfgang Wanker ist dieses Vorhaben somit erledigt.

Er weist nochmals als Kontrollausschussobmann darauf hin, dass er der Abteilung 3 etwas melden muss, wenn Ungereimtheiten festgestellt werden. Dies sieht er als Verpflichtung des Kontrollausschussobmannes an.

Punkt 5 der Tagesordnung: (FF-Töschling – Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug)

Der Bürgermeister bedankt sich beim Feuerwehrkommandanten Ing. Wanker für den Einsatz, die Kosten für das Fahrzeug so gering als möglich zu halten. Vom Kärntner Landesfeuerwehrverband wurde eine Förderung in Höhe von € 14.000,-- zugesichert.

Es wurden Angebote von verschiedenen Anbietern und Fahrzeugmarken eingeholt. Aufgrund der eingelangten Angebote soll ein Fahrzeug der Marke „Ford Transit“ angekauft werden.

Die vergleichbaren Kosten für einen Mercedes Benz Vito liegen bei € 64.290,-- und für einen Volkswagen TZ 6.1 bei € 73.266,--.

Nachstehendes Angebotsergebnis (inklusive aller Umbauten) konnte für das Fahrzeug der Marke „Ford Transit“ festgestellt werden:

| | |
|-------------|---|
| € 40.096,87 | Firma Auto Pieroth GmbH & Co.KG, 55543 Bad Kreuznach, Deutschland |
| € 58.185,60 | Firma Magirus Lohr, 8301 Kainbach bei Graz, AUT |
| € 60.360,00 | Firma B. Nusser GmbH, 9560 Feldkirchen, AUT |

Nach Rücksprache mit dem Landesfeuerwehrverband wurde mitgeteilt, dass seitens des Verbandes keine Einwände gegen einen Ankauf eines neuen Feuerwehrfahrzeuges aus Deutschland bestehen und die Förderung auch in diesem Falle gewährt wird.

Aufgrund des festgestellten Angebotsergebnisses wurde nachstehende Finanzierung aufgestellt:

| |
|--|
| € 40.000,- Gesamtkosten |
| € 14.000,- Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband |
| € 10.000,- Anteil der Gemeinde Techelsberg a.WS. |
| € 16.000,- Anteil der Freiwilligen Feuerwehr Töschling |

Sobald von der Feuerwehr der Kostenanteil auf das Gemeindekonto angewiesen wurde, kann die Bestellung erfolgen.

GR Ing. Wolfgang Wanker teilt daraufhin mit, dass der Kontakt mit dem deutschen Fahrzeughändler von Frau Hill-Dockendorff aus Tibitsch, welche einen Obst- und Gemüsegroßhandelt betreibt, hergestellt wurde und der gleiche Rabatt wie bei Großhändlern gewährt wird.

Die erforderlichen Umbauarbeiten am Fahrzeug sind im Angebotspreis enthalten. Nachdem es sich um ein Feuerwehrfahrzeug handelt, fällt auch keine NOVA an. Lediglich die Differenzbesteuerung zwischen der deutschen und der österreichischen Mehrwertsteuer von einem Prozent ist vorzunehmen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe an die Firma Auto Pieroth GmbH & Co.KG, Siemensstraße 4, 55543 Bad Kreuznach, Deutschland, entsprechend der verbindlichen Bestellung Nummer 512032 vom 28.11.2019 mit einem Angebotspreis von brutto € 40.096,87.

Ebenso wird nachstehende Finanzierung beschlossen:

| |
|--|
| € 40.000,- Gesamtkosten |
| € 14.000,- Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband |
| € 10.000,- Anteil der Gemeinde Techelsberg a.WS. |
| € 16.000,- Anteil der Freiwilligen Feuerwehr Töschling |

Der Anteil der FF-Töschling ist vor Auftragserteilung auf das Gemeindekonto zu überweisen. Eine eventuelle Überzahlung oder Unterzahlung des Anteiles der FF-Töschling ist nach Vorliegen der Endabrechnung inklusive aller Nebenkosten der FF-Töschling zu retournieren bzw. nach zu verrechnen.

Punkt 6 der Tagesordnung: (Gehwegerrichtung von Krakolinig bis Hasendorferweg)

Der Bürgermeister erörtert die Kostenaufteilung entsprechend der vorgelegten Vereinbarung. Demnach hat die Gemeinde Techelsberg a.WS. für die Gehwegerrichtung einen Kostenanteil von € 240.000--, welcher aufgrund der angestellten Kostenschätzung ermittelt wurde, zu leisten. Weiters ist in der Vereinbarung enthalten, dass die Kosten für die Grundeinlösen von der Gemeinde zu tragen sind. Aufgrund der vom Land Kärnten abgeschlossenen Grundabtretungsvereinbarungen belaufen sich die Kosten für die Grundablösen auf rund € 88.000,--. Die Grundablösen werden vom Land Kärnten vorfinanziert und im Jahr 2022 der Gemeinde zur Vorschreibung gebracht.

Die Kosten für die Planung belaufen sich auf rund € 12.000,--. Insgesamt belaufen sich die Projektkosten somit auf rund € 340.000,--.

Der genaue Kostenanteil der Gemeinde steht jedoch erst dann genau fest, wenn die Bauausschreibung durch das Straßenbauamt Klagenfurt vorgenommen wurde und die Angebotspreise bekannt sind. Daher kann vorerst nur ein vorläufiger Finanzierungsplan erstellt werden, welchen der Bürgermeister vorbringt.

Nach Beschlussfassung der Vereinbarung durch den Gemeinderat wird seitens des Straßenbauamtes die Bauausschreibung vorgenommen und der Bestbieter ermittelt. Die Auftragsvergabe an den Bestbieter soll sodann im Frühjahr 2020 erfolgen.

In den Jahren 2022 bis 2023 soll die nächste Baustufe von Drobilitsch bis St. Martin in Angriff genommen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Techelsberg a.WS. und dem Land Kärnten (siehe Beilage „1“) sowie nachstehende Finanzierung:

| | |
|--------------|---|
| € 340.000,-- | Gesamtkosten |
| € 91.000,-- | Bedarfsszuweisungsmittel 2019 |
| € 50.000,-- | Bedarfsszuweisungsmittel 2020 |
| € 88.000,-- | Bedarfsszuweisungsmittel 2022 |
| € 16.000,-- | Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt der Jahre 2018 und 2019 |
| € 39.300,-- | Zuführung vom Vorhaben Pichlerweg des Jahres 2019 im Jahr 2020 |
| € 55.700,-- | Zuführung vom Sollüberschuss des Jahres 2019 im Jahr 2020 |

Der endgültige Finanzierungsplan ist nach Vorliegen der tatsächlichen Kosten durch den Gemeinderat zu beschließen.

Punkt 7 der Tagesordnung: (Forstseeparkplatz – Grundankauf)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Kaufvertrag nunmehr vorliegt. Das Gesamtausmaß dieser Grundstücke beläuft sich auf 18.875 Quadratmeter. Entsprechend dem vereinbarten Kaufpreis von € 1,-- je Quadratmeter beläuft sich der Kaufpreis auf € 18.875,--. Hinzu kommen die Grunderwerbssteuer von € 660,62, die gerichtliche Eintragungsgebühr von € 208,--, die Kosten der Vertragserstellung und der grundbürgerlichen Durchführung. Nachdem der Kaufpreis im Jahre 2020 zu zahlen ist, wurde im Voranschlag 2020 eine Entnahme von der „Rücklage Grundankauf“ in Höhe von € 23.000,-- vorgesehen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Techelsberg am Wörther See und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (siehe Beilage „2“) und die Finanzierung über die Entnahme von der „Rücklage Grundankauf“ im Jahre 2020 in Höhe von € 23.000,--.

Punkt 8 der Tagesordnung: (Erlassung einer Lärmschutzverordnung)

Der Bürgermeister teilt mit, dass bereits in der letzten Gemeinderatssitzung die Erlassung einer neuen Lärmschutzverordnung auf der Tagesordnung war. Nachdem jedoch bei dieser Sitzung die Stellungnahme der Gemeindeabteilung noch fehlte, wurde dieser Punkt zurückgestellt. Zwischenzeitlich ist die Stellungnahme der Gemeindeabteilung eingelangt, wonach die übermittelte Fassung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Gegenüber dem zur letzten Gemeinderatssitzung bereits übermittelten Entwurf wurden neben geringfügigen Bereinigungen (Satzzeichen, Abstände, Tabstopps) eine Änderung im § 2 Absatz 3) dahingehend vorgenommen, dass nunmehr die Art des Antriebes (bisher: motorisch betriebene Gartengeräte) klar definiert wird. Nunmehr lautet die Definition auf „Verbrennungsmotoren“ und wird ausgeführt, dass elektrisch- oder mit Verbrennungsmotoren betriebene Laubbläser störenden Lärm erregen.

GR Nadja Reiter BA MSc gibt bekannt, dass in der Verordnung auch eine Regelung betreffend einer mangelhaften Haltung von Tieren und der damit verbundenen Lärmentwicklung (z.B. Bellen) enthalten ist. Aus ihrer Sicht bringt diese Regelung nichts, weil keine Anzeige diesbezüglich gemacht werden kann bzw. eine solche wegen Nichtigkeit eingestellt werden würde.

Der Amtsleiter teilt diesbezüglich mit, dass die Hundehalter die Hunde so zu verwahren haben, dass keine Lärmelästigung von diesen ausgeht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 12. Dezember 2019,
Zahl: 117/2/2019-I, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden
(Lärmschutzverordnung)**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBI. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung LBGl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

- 2) Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- 3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm wird jedenfalls in ungebührlicher Weise erregt durch:

- 1) Das Starten von Kraftfahrrädern und Motorfahrrädern, sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern die Straßen und Grundflächen im Ortsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- 2) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 3) Die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und von elektrisch- oder mit Verbrennungsmotoren betriebenen Laubbläsern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 4) Die maschinelle Be- und Verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialen insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 5) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressorbetriebenen Maschinen in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 6) Hämtern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienwohnhäusern an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, ausgenommen sind unerlässliche Reparaturen zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- 7) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

- 8) Die durch mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräuschentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 9) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen und Flächen, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkung hervorruft.
- 10) Singen, musizieren und das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in der Zeit der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 11) Den Betrieb von Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Objekten und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBI. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 71/2018, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
- 2) Ausgenommen nach § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Verordnungen sind Arbeiten durch die Gemeinde Techelsberg am Wörther See und die von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen.
- 3) Ausgenommen von § 2 Abs. 4 bis 6 sind Maßnahmen, welche nach der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBI. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. Nr. 71/2018, oder der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, bewilligt wurden.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 18. September 1981, Zahl: 858/1981, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 9 der Tagesordnung: (Bestellung Datenschutzbeauftragten)

Der Bürgermeister führt aus, dass der Gemeinderat Frau Mag. Tanja Guggenberger vom Kärntner Gemeindebund als Person zur Datenschutzbeauftragten bestellt hat.

Nachdem Frau Mag. Guggenberger jedoch aus dem Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, bedarf es einer Neubestellung.

Diese soll aber nunmehr nicht mehr direkt auf eine Person abgestellt werden, sondern soll sich die Bestellung per se auf den „Kärntner Gemeindebund“, vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz, beziehen.

Dadurch ist bei einem Personenwechsel oder bei Ausscheiden aus dem Kärntner Gemeindebund nicht jedes Mal eine Neubestellung des Datenschutzbeauftragten erforderlich.

Auf Anfrage von GR Mag. Hannes Ackerer, ob alle Kärntner Gemeinden diese Vorgangsweise wählen und die Anregung auf Änderung vom Kärntner Gemeindebund ausgegangen ist, teilt der Amtsleiter mit, dass wahrscheinlich die meisten Gemeinden das Angebot des Kärntner Gemeindebundes angenommen haben und die Änderung auf Anregung des Gemeindebundes beschlossen werden soll.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachfolgende:

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Präambel

Mit Wirkung zum 25.05.2018 wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten bestellt. Da Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wird nunmehr die hier gegenständliche Vereinbarung, anknüpfend an die bisherige Vereinbarung, abgeschlossen.

I. Bestellung

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See

St. Martin 32

9212 Techelsberg am Wörther See

in der Folge - Verantwortliche - genannt
bestellt den

Kärntner Gemeindebund

Gabelsbergerstraße 5/1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz

in der Folge - Datenschutzbeauftragter - genannt

zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

III. Stellung

In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Er berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Der Datenschutzbeauftragte wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt dem Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Herrn Gerhard Kopatsch

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Dieser Bestellung liegt der Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2019 zugrunde.

Punkt 10 der Tagesordnung: (Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt – Vereinbarung)

Der Bürgermeister erörtert, dass die Gemeinden des Bezirkes Klagenfurt-Land zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungsgemeinschaft gegründet haben und eine dementsprechende Vereinbarung in der derzeit geltenden Fassung aus dem Jahr 1994 beschlossen wurde.

In dieser Vereinbarung ist im § 3 das Aufbringen der Mittel geregelt. Nunmehr sollen die Absätze (2) (3) und (4) des § 3 mit Gültigkeit ab 01.01.2020 neu geregelt werden. Es handelt sich hiebei um eine Änderung der Aufteilungsschlüssel wie folgt:

Im Absatz (2) ändert sich der Aufteilungsschlüssel von bisher 2/3 und 1/3 auf 90% und 10% der jeweiligen Berechnungsgrundlage

Im Absatz (3) ändert sich der Aufteilungsschlüssel von bisher 100% auf 65% und 35% der jeweiligen Berechnungsgrundlage

Im Absatz (4) Punkt 1 ändert sich der Aufteilungsschlüssel von bisher 40%, 35% und 25% auf 65% und 35% der jeweiligen Berechnungsgrundlage

Sämtliche anderen Bestimmungen des § 3 bleiben unverändert.

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft wurde eine Gesamtzusammenstellung über die neuen Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden aufgrund der obig angeführten Änderung erstellt.

Demnach zahlt die Gemeinde Techelsberg a.WS. aufgrund der geänderten Aufteilungsschlüssel im Jahr 2020 um € 1.341,53 weniger Beiträge.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Neufassung des § 3 „Aufbringen der Mittel“ mit Gültigkeit ab 01.01.2020 wie folgt:

AUFBRINGEN DER MITTEL

§ 3

- (1) Der Personal- und sonstige Aufwand der Verwaltungsgemeinschaft ist durch jährliche und fallweise zu leistende Beiträge der Gemeinden gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 zu bedecken.
- (2) Der Personal- und Sachaufwand welcher aus der Erfüllung der im §2 Abs. 1 z. 1 angeführten Aufgaben entsteht, ist durch jährliche Beiträge der Gemeinden zu bedecken. die Höhe des Beitrags einer Gemeinde ist zu 90 % nach dem Verhältnis der bestehenden Konten von fremden Verkehrsabgabe und Grundsteuer, zum Stichtag 10.10. des Vorjahrs und zu 10 % nach dem Verhältnis der Grundsteuerbefreiung in den einzelnen Gemeinden im vorletzten dem Beitragsjahr vorhergehenden Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Der Personal- und Sachaufwand, welcher aus der Erfüllung der im § 2 abs. 1 z. 2 angeführten Aufgaben entsteht, ist durch jährliche Beiträge der Gemeinden zu bedecken. Die Höhe des Beitrags einer Gemeinde ist zu 65 % nach Kommunalsteueraufkommen im vorletzten, dem Beitragsjahr vorhergehendes Haushaltsjahr festzusetzen. Die restlichen 35 % werden über das Zentralamt verrechnet.
- (4) Der Personal- und Sachaufwand, welcher aus der Erfüllung der im § 2 abs. 1, z. 3 angeführten Aufgaben entsteht, ist durch jährliche Beiträge der Gemeinden, die den techn. Dienst in Anspruch nehmen, zu bedecken.
 1. Die Höhe der Beiträge der in betrachte kommenden Gemeinden ist im Verhältnis 65 % nach Leistung (Technikerstunden) im 4. Quartal des vorletzten und im 1. bis 3. Quartal des letzten dem Beitrags Jahr vorhergehenden Haushaltsjahr und 35 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der letzten Volkszählung.
 2. Leistungen (Technikerstunden) für Sozialhilfe- und Schulgemeindeverband wird diesen angelastet.
 3. Die Stadtgemeinde Ferlach, welche den techn. Dienst im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 1, z. 3 nicht in Anspruch nimmt, hat zur Bedeckung des Personal- und Sachaufwandes einen jährlichen Beitrag von s 5,-- pro Einwohner der letzten Volkszählung zu leisten. Dieser Beitrag kann mit Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden.
- (5) Betreffend die Bedeckung der Kosten gem. § 2 Abs. 1, z. 4 ist jeweils mit der in Betracht kommenden Gemeinde eine Vereinbarung zu treffen.
- (6) Die Bedeckung der Kosten für die Verwaltungshilfe gem. § 2 Abs. 1, z. 5 erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl den Gemeinden nach dem Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme. Im Falle der Inanspruchnahme eines fachlich geeigneten Vertreters für beurlaubte oder erkrankte Gemeindebedienstete gem. § 2 abs. 1, z. 5 der Vereinbarung sind der Verwaltungsgemeinschaft von der in Anspruch nehmenden Gemeinde der auf die Zeit der Inanspruchnahme entfallende Teil des Bezugs des Vertreters und die diesem nach der Reisegebühren-Vorschrift 1955 in der jeweiligen Fassung zustehenden Gebühr zu erstatten.

- (7) Die gem. § 2 Abs. 1, z. 6 und 7 erwachsenen Kosten sind nach Prozenten aus der Gesamtsumme des Beitrags zum Personal- und Sachaufwand nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 durch jährliche Beiträge der Gemeinden zu bedecken.
- (8) Die beteiligten Gemeinden haben die gem. § 3 Abs. 2 und 3 letzter Satz, Abs. 4, z. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7 zu leistenden jährlichen Beiträgen in zwei gleichen Jahresraten und zwar am 1. April und 1. September zu leisten. Die gem. § 3 Abs. 6 zu entrichtenden Beiträge sind für jeden Vertretungszeitraum binnen zwei Wochen, nach Übermittelung der Kostenaufstellung durch die Verwaltungsgemeinschaft, zu begleichen.
- (9) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Abrechnungsverkehr.
- (10) Mit Gemeinden, die nicht alle Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft in Anspruch nehmen, ist hinsichtlich der Beitragsleistung eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Punkt 11 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion - Ausschüsse)

GR Ing. Wolfgang Wanker zieht aufgrund der in der K-AGO vorgesehenen Regelung den Antrag vom 21.10.2019 zurück.

Gleichzeitig bringt er einen Antrag ein, wonach für alle Anträge, welche den Ausschüssen zugewiesen wurden, eine Frist zur Berichterstattung bis 31.01.2020 gesetzt werden soll.

Punkt 12 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion - Umbenennung Seezugänge)

Der Bürgermeister bringt die von der BLT-GR-Fraktion vorgeschlagenen Namensbezeichnungen zur Verlesung.

Im Gemeindevorstand wurde diesbezüglich ausführlich diskutiert und festgehalten, dass die zwei Freibäder in „Erstes Freibad“ und „Zweites Freibad“ benannt werden könnten. Bei den anderen Flächen handelt es sich lediglich um Seezugänge, die auch nicht beide im Eigentum der Gemeinde befindlich sind. Es ist daher auch fraglich, ob überhaupt eine Benennung des nicht im Eigentum der Gemeinde befindlichen Seezuganges zulässig ist.

Daraufhin bringt die SPÖ-GR-Fraktion folgenden Abänderungsantrag ein, welchen der Bürgermeister zur Verlesung bringt:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden Abänderungsantrag ein!

In Abänderung zum Antrag von Punkt 12 „Umbenennung der öffentlichen Seezugänge“ der GR-Sitzung vom 12.12.2019 stellt die SPÖ folgenden Abänderungsantrag:

Grundsätzlich unterstützen wir die Idee einer Benennung der 4 Seezugänge, schlagen aber als Bezeichnungen jene Namen vor, die bereits umgangssprachlich Gebrauch finden:

Freibad 1: „**Feuerwehrbad Techelsberg**“

Freibad 2: „**Familienbad Techelsberg**“

Öffl. Zugang bei Bad Saag: „**Saager Schilf-Rast**“

Öffl. Zugang in der Nähe Forstsee-Kraftwerk: „**Techelsberger Radl-Rast**“

GR Ing. Wolfgang Wanker ist der Meinung, dass heute über die Benennung nicht unbedingt diskutiert werden muss. Die im Antrag der BLT-GR-Fraktion angeführten Bezeichnungen sieht er als Vorschlag.

Es geht darum, dass die Besucher der Seezugänge im Falle einer benötigten Hilfeleistung durch eine Blaulichtorganisation angeben können, wo sie sich befinden. Die Besucher wissen oftmals nicht, bei welchem Seezugang sie sich aufhalten und können den Einsatzkräften daher auch ihren Standort nicht ausführen. Wenn die Seezugänge einen Namen mit einer Beschriftung aufweisen, ist eine Ortsangabe durch den Hilfesuchenden möglich und wird ein Auffinden durch die Rettungskräfte dadurch erleichtert. Einer namentlichen Bezeichnung zieht er jedenfalls der vorgeschlagenen Bezeichnung mit „erstes oder zweites Freibad“ vor.

Für Vzbgm. DI Rudolf Grünanger ist es wichtig, dass bei den Bädern eine Bezeichnung angebracht wird. Für ihn fraglich ist, ob auch die Seezugänge benannt werden sollen.

GR Ing Wolfgang Wanker gibt hiezu bekannt, dass auch die Seezugänge jedenfalls bezeichnet und beschildert werden sollen. Dadurch ist eine eindeutige Zuordnung aller Seezugänge möglich.

GR Mag. Hannes Ackerer ist mit der vorgeschlagenen Bezeichnung durch die BLT-GR-Fraktion mit Namen nicht einverstanden. Von einer Bezeichnung mit Namen von Personen sollte Abstand genommen werden. Besser wäre daher eine allgemeine Bezeichnung.

GV Alfred Buxbaum erörtert die von der SPÖ-GR-Fraktion vorgeschlagenen Bezeichnungen. Ihm geht es nicht um Profilierung, es könnten daher auch die anderen Fraktionen gerne als Antragsteller ebenfalls aufscheinen.

Für Vzbgm. Renate Lauchard ist die Vornahme von Benennungen schlüssig, sollten heute jedoch noch keine endgültigen Festlegungen getroffen werden.

Daraufhin schlägt der Bürgermeister vor, dass jeweils 2 Vertreter jeder Fraktion zusammenkommen und einen gemeinsamen Vorschlag für den Gemeinderat ausarbeiten.

Mit dieser Vorgangsweise sind die Gemeinderatsmitglieder einverstanden und zieht der SPÖ-GR-Fraktion ihren Abänderungsantrag zurück. Auch die BLT-GR-Fraktion zieht ihren selbständigen Antrag zurück.

.....

Behandlung des Fristsetzungsantrages von GR Ing. Wolfgang Wanker:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass Herr GR Ing. Wolfgang Wanker beim Tagesordnungspunkt 11 einen Antrag eingebracht hat, wonach den Ausschüssen, welche die zugewiesenen Anträge dieser Legislaturperiode noch nicht behandelt haben, eine Frist für die Berichterstattung bis 31.01.2020 gesetzt werden soll. Über diesen Antrag hat der Gemeinderat nunmehr abzustimmen.

Auf die Frage von GR Mag. Hannes Ackerer, seit wann über selbständige Anträge direkt in der gleichen Sitzung abgestimmt werden kann, teilt der Amtsleiter mit, dass es sich bei der Fristsetzung nicht um einen selbständigen Antrag, sondern um einen Antrag nach der Sonderbestimmung des § 41a der K-GO handelt, über welchen in der Sitzung, in der die Antragstellung erfolgt, abzustimmen ist.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR Ing. Wolfgang Wanker, wonach den Ausschüssen, welche die zugewiesenen Anträge dieser Legislaturperiode noch nicht behandelt haben, eine Frist für die Berichterstattung bis 31.01.2020 gesetzt werden soll abstimmen und wird dieser Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 13 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeisters)

Der Bürgermeister berichtet über:

Wasserbezugsgebühren und Kanalgebühren – Berechnung durch Fa. Quantum:

Die Firma Quantum hat die Folgelastenberechnung abgeschlossen.

Demnach ist die geltende Wasserbezugsgebühr von derzeit € 3,54 bis 3.000 m³ und € 2,95 über 3.000 m³ ab dem Jahre 2021 um 2,0 % jährlich zu erhöhen.

Die Kanalgebühr ist von derzeit € 2,77 im Jahr 2021 auf € 3,00 zu erhöhen und danach um jährlich 2,7 % anzuheben.

Den Empfehlungen der Firma Quantum soll durch den Gemeinderat entsprochen werden. Im Frühjahr 2020 soll daher die dementsprechende Beschlussfassung der Verordnungen erfolgen. Der Bürgermeister weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung hin, rechtzeitig die laufenden Erhöhungen zu beschließen.

Ortszentrum Techelsberg - Baufortschritt

Bis Ende der nächsten Woche sollen die Betonierungsarbeiten an der obersten Decke abgeschlossen sein. Wenn es die Witterung zulässt, soll nach dem Hl. 3 König-Tag die Arbeiten fortgesetzt werden.

Buslinie – Verkehrsverbund:

Der Bürgermeister bittet den Amtsleiter, der bei der letzten Besprechung des Verkehrsverbundes teilgenommen hat, um Erörterung.

Der Amtsleiter führt aus, dass derzeit der Verkehrsverbund Kärnten die Ausschreibung von Busleistungen für die Verkehrsregion Wörthersee Umland vornimmt. Am 11.12.2019 wurden die vier Anbieter zu einem Abklärungsgespräch eingeladen. Seitens des Verkehrsverbundes wurde nur eine Mindestleistung definiert und können die Anbieter darüber hinaus noch weitere Leistungen anbieten, wofür diese sodann Bonuspunkte erhalten. Seitens des Amtsleiters wurde deponiert, dass zumindest die bestehenden Fahrstrecken aufrechterhalten bleiben sollen und auch eine Lösung für den Busbetrieb während der Schulferien gefunden werden soll.

Die Anbieter sind verpflichtet, vor der Abgabe der Angebote mit allen Gemeinden in Kontakt zu treten. Zu diesen Gesprächen sollen alle Gemeinderatsfraktionen beigezogen werden.

Der Gemeinderat hat sich mit dieser Thematik bereits einmal befasst und wurde die Handlungsmöglichkeit 2, welche das Kontaktgespräch mit den Bieter vorsieht, beschlossen.

Am 21.04.2020 findet die Jurysitzung statt, bei der der Bestbieter für die Verkehrsregion Wörthersee Umland ermittelt wird. Die Auftragsvergabe an den Bestbieter soll durch den Verkehrsverbund Kärnten noch im Juni 2020 erfolgen, sodass im September 2020 der neue Fahrplan in Kraft tritt.

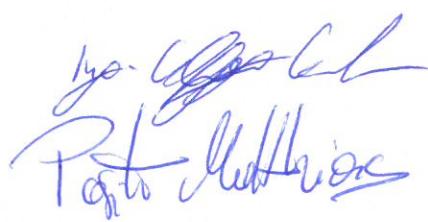
Daraufhin folgen die Weihnachtsgrüße von Bürgermeister Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, GV Alfred Buxbaum, GR Ing. Wolfgang Wanker, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger und AL Gerhard Kopatsch.

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19:45 Uhr.

Die Niederschrifsprüfer:

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Beilage "1"

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 9 - Straßen und Brücken
Straßenbauamt Klagenfurt

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 - Straßen und Brücken,
Straßenbauamt Klagenfurt, Josef Sablatnig Straße 245, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee

LAND ■ KÄRNTEN

Datum 14. Oktober 2019
Zahl 09-L-078015/24-2019/Wald

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|-----------|---------------------------|
| Auskünfte | DI Michaela Waldhauser |
| Telefon | 0463 – 21541 69418 |
| Fax | 0463 – 21541 69412 |
| E-Mail | abt9.klagenfurt@ktn.gv.at |

Seite 1 von 4

Betreff:

L78 Techelsberger Straße
Anstieg Sekull
KS 078.015
km 0,4 – 1,3

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee, diese vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Koban, St. Martin am Techelsberg 32, 9212 Techelsberg am Wörthersee, in Folge kurz „Gemeinde“

und

dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung), dieses vertreten durch Herrn Landesrat Martin Gruber, in Folge kurz „Land“.

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Kostenbeteiligung zwischen den Vertragsparteien betreffend die Baumaßnahme „Anstieg Sekull“.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen hat nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel des Landes zu erfolgen bzw. müssen die Baumaßnahmen im genehmigten Bauprogramm vorhanden sein.

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Josef-Sablatnig-Straße 245
♦ Internet: www.ktn.gv.at



II.

Das Land saniert die Fahrbahn der L78 Techelsberger Straße von km 0,4 – km 1,3 und errichtet im Einvernehmen mit der Gemeinde den linksseitig geplanten Gehsteig an der L 78 Techelsberger Straße von Km 0,635 bis 1,210. Zusätzlich werden aufgrund der Gehsteigerichtung Anpassungen im Bereich des Pötschacher Mühlbaches getätigt, Mauern, Stützwände und Böschungssicherungen errichtet. Weiters wird über die gesamte Gehsteiglänge die Beleuchtung adaptiert und zwischen km 0,96 – km 1,04 zwei neue Lichtmästen versetzt und die Kabelgrabungsarbeiten durchgeführt. Zusätzlich werden sämtliche Zufahrten (Nebenflächen) im notwendigen Ausmaß angepasst. Grundlage bildet die Einreichplanung 2019 des Büro Oberressl & Kantz vom 05.06.2019.

III.

Die Kosten für die Errichtung des Projektes werden wie folgt aufgeteilt: Die geschätzten Gesamtbaukosten (brutto) für die Herstellung betragen in Summe € 776.000,-

Bauteil 01: Sanierung und Instandsetzung der L78 Techelsberger Straße

| | |
|------------------|-------------|
| 100% Anteil Land | € 388.000,- |
|------------------|-------------|

Bauteil 02: Herstellung des Gehsteiges im Ortsgebiet

| | |
|-----------------|-------------|
| 50% Anteil Land | € 148.000,- |
|-----------------|-------------|

Bauteil 03: Herstellung des Gehsteiges im Ortsgebiet und Freiland

| | |
|---|-------------|
| 50% Anteil Gemeinde (Ortsgebiet) und 100% Anteil Gemeinde (Freiland): | € 240.000,- |
|---|-------------|

Gesamt Anteilkosten Land: € 536.000,-

Gesamt Anteilkosten Gemeinde: € 240.000,-

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der von den beauftragten Firmen vorzulegenden Rechnungen.

Die Gemeinde verpflichtet sich für die Aufbringung der notwendigen finanziellen Mittel vorzusorgen und diese auch bereitzustellen.

IV.

Die örtliche Bauaufsicht, die Bauleitung und Bauabrechnung, werden durch das Land Kärnten, Straßenbauamt Klagenfurt wahrgenommen. Die Gemeinde ermächtigt das Land die Ausschreibung und Vergabe durchzuführen. Der Gemeinde werden für Bauaufsicht, Bauleitung, Bauabrechnung, Ausschreibung und Vergabe keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die jeweilige Beauftragung (Vergabe) erfolgt an den ermittelten Bestbieter anteilig durch das Land bzw. die Gemeinde. Die Gemeinde wird ihren Rechnungsanteil direkt an die bauausführende Firma zur Anweisung bringen und hält das Land aus diesem Titel schad- und klaglos.

V.

Für die Grundeinlöse gilt:

Die Grundeinlöse und Vermessung werden vom Land durchgeführt und die Kosten zu 100% von der Gemeinde getragen. Der Gemeinde werden anher vom Land die Kosten mittels Amtsrechnung vorgeschrieben und sind diese von der Gemeinde nach Erhalt der Amtsrechnungen dem Land zu refundieren.

VI.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet und erhält jeder Vertragspartner eine originalunterfertigte Vereinbarung.

Klagenfurt am Wörthersee, am

St. Martin am Techelsberg, am ..12..12..2019

Für das Land Kärnten:

Für die Gemeinde:

.....
(LR Martin Gruber)

.....
(Bgm. Johann Koban)

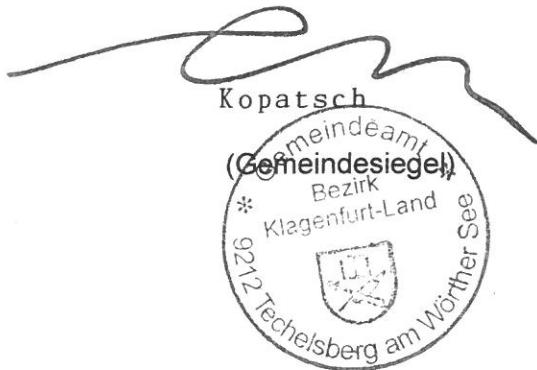


Hildegarde Tschuitz Bed.
(Gemeinderatsmitglied)

Mitglied Gemeindevorstand
Vzbgm. DI Rudolf Grünanger

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2019 beschlossen.
Es wird bestätigt, dass die unterfertigenden Mandatare zum Zeitpunkt der Beschlussfassung
Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde sind.

Der Amtsleiter:



Je ein Gleichstück dieser Vereinbarung erhält:

- 1.) Gemeinde Techelsberg
- 2.) Straßenbauamt Klagenfurt
- 3.) Straßenmeisterei Rosental (Kopie)

Beilage "2"



AZ 1715/2019

1.1

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133i mit dem Sitz in Klagenfurt, politische Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2, als Verkäuferin einerseits, im Weiteren auch KELAG genannt sowie
2. der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, 9212 Techelsberg am Wörther See, St. Martin am Techelsberg 32, als Käuferin andererseits im Weiteren auch Gemeinde genannt

wie folgt:





I.) Rechtsverhältnisse, Kaufobjekt

Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133i ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 461 KG 72185 Tibitsch, bestehend u.a. aus den Gst. 470, 474 und 475 je KG 72185 Tibitsch sowie 864/2, 864/3 und 865 je KG 72189 Trabenig-Ebenfeld.

Diese Grundstücke stellen das Kaufobjekt dar und haftet unter C-LNR 1a das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Techelsberg am Wörthersee, welche hiermit die Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung der Gst. 470, 474 und 475 je KG 72185 Tibitsch sowie 864/2, 864/3 und 865 je KG 72189 Trabenig-Ebenfeld aus der Liegenschaft EZ 461 KG Tibitsch erteilt.

II.) Kaufvereinbarung

Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133i verkauft und übergibt hiermit an die Gemeinde Techelsberg am Wörther See und diese kauft und übernimmt von Ersterer in ihren Besitz und in ihr Eigentum das zuvor dargestellte Kaufobjekt nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages samt allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzrechtes und Besitzstandes.

III.) Kaufpreis

Als Pauschalkaufpreis wird der Betrag von € 18.875,- (Euro achtzehntausendachthunderfünfundsiebzig) vereinbart und verpflichtet sich die Käuferin, diesen sowie den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag von € 660,62 und den zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag von € 208,- jeweils binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung unabhängig von der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf das ihr bekannt gegebene Treuhandkonto des Vertragsverfassers zu erlegen, dies mit der Weisung der Vertragsteile, den Kaufpreis samt Anlagezinsen, abzüglich KESt und Bankspesen, zunächst zur allfälligen Lastenfreistellung im vereinbarten Umfang zu verwenden und den verbleibenden Restbetrag Zug um Zug gegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin an die Verkäuferin nach deren Weisung auszubezahlen und die auf die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr jeweils entfallenden Beträge an die vorschreibenden Stellen zu überweisen. Dem Vertragsverfasser wird somit der unwiderrufliche Auftrag zur Grunderwerbsteuerselbstberechnung und Selbstberechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erteilt.



Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen gilt das Datum der Aufgabe auf das Treuhandkonto.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen p. a. vereinbart.

Sollte die Käuferin ihrer Zahlungspflicht nicht bis zur Fälligkeit nachkommen, steht der Verkäuferin das Recht zu, von diesem Vertrag unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Käuferin nach einer Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Zur Sicherung der Ansprüche der Käuferin verpflichtet sich die Verkäuferin, beim zuständigen Grundbuchsgericht den Beschluss der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erwirken, der von den Vertragsteilen gemeinsam dem Urkundenverfasser zur grundbürgerlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes gewidmet wird.

IV.) Nebenvereinbarung

- a) Der KELAG steht weiterhin das Recht zu, in den Monaten Oktober bis April unentgeltlich Holz am Grundstück Nr. 864/2, KG Trabenig-Ebenfeld vorübergehend zu lagern und entsprechend weiter zu transportieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Verkehr und die Parkflächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. In Ausnahmefällen, vor allem bei unvorhersehbaren Ereignissen, wird die Gemeinde mit der KELAG eine separate Einigung finden.
- b) Die Gemeinde unterstützt mit Informationen und im Bereich der Kommunikation im Rahmen von Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten am Kraftwerk Forstsee (bestehend aus Fassungen, Beileitungen, Speicher, Druckrohrleitung und Krafthaus) sowie im Zuge einer etwaigen Errichtung eines Seminarzentrums im Bereich des Schaukraftwerkes bei Sperrung und/oder Umleitung von Wegen (u.A. Wörtherseeradweg, Wörtherseetrail) während der Bauzeit.
- c) Sämtliche öffentliche Verkehrsanlagen, Wege und Zufahrten zur Erreichung des Forstsees, des Kleinsees, des Köstenbergbaches und des Metaubaches sowie der Beileitungen können von der KELAG genutzt werden, insbesondere zum Zweck der Sanierung der Druckrohrleitungen und der Bauwerke im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Forstsee.
- d) Die KELAG ist berechtigt am Grundstück Nr. 864/2, KG Trabenig-Ebenfeld Fahrzeuge vorübergehend für betriebliche Zwecke abzustellen.

Alle diese Rechte werden der KELAG und ihren verbundenen Unternehmen und Gesellschaften eingeräumt, um dem angestrebten Vertragszweck zu entsprechen.

V.)



Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine andere bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes, welches die Käuferin aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt.

Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass:

- das Kaufobjekt frei von bucherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der Käuferin übergeht.
- hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bestandrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter bestehen, mit Ausnahme bestehender Niederspannungsleitungen, die die Grundstücke 864/2 und 865 queren.
- hinsichtlich des Kaufobjektes alle öffentlichen Abgaben und Steuern bezahlt sind und dieses somit frei von solchen Lasten in das Eigentum der Käuferin übergeht.
- die Grenzen des Kaufobjektes unstrittig und teilweise versteint sind.

Im Übrigen wird jede darüber hinausgehende Gewährleistung der Verkäuferin ausgeschlossen.

VI.) Rechtswirksamkeit, Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes unter Übertragung von Vorteil, Last, Gefahr, und Zufall gilt mit allseitiger Vertragsunterfertigung unter der Bedingung der vollständigen Erläge gem. Vertragspunkt III.) und der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen.

Der auf die Übergabe folgende Monatserste wird als Verrechnungsstichtag für sämtliche öffentliche Abgaben vereinbart.

Die Rechtswirksamkeit ist vereinbarungsgemäß bedingt durch die Erteilung der Grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See ist eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts.

VII.) Grundbuchshandlungen

Die Vertragsteile bewilligen auch über alleiniges Ansuchen in der Liegenschaft EZ 461 KG 72185 Tibitsch die – in Ansehung des Vorkaufsrechtes C-LNR 1a – lastenfreie Abschreibung der Gst. 470,



ÖFFENTLICHER NOTAR
MARKUS TRAAR

474 und 475 je KG 72185 Tibitsch sowie 864/2, 864/3 und 865 je KG 72189 Trabenig-Ebenfeld und die Einverleibung des Eigentumsrechtes daran für die

Gemeinde Techelsberg am Wörther See

sowie die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage in der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld dafür und Zuschreibung der Grundstücke zu dieser neuen Grundbuchseinlage.

**VIII.)
Kosten und Gebühren**

Alle mit der Errichtung und grundbürgerlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren trägt die Käuferin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat im Innenverhältnis, bei Haftung aller Vertragsteile dafür zur ungeteilten Hand im Außenverhältnis. Der Käuferin gehört die Urschrift dieses Vertrages, während der Verkäuferin über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird.

**IX.)
Vollmacht**

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regitnig geboren am 23. März 1968 Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Presseggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbürgerlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchsgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Klagenfurt, am

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
FN 99133i

Für die
Gemeinde Techelsberg am Wörther See



Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates:

